



Satzung des BTTC Grün-Weiß e.V.

Stand: 11.08.2021

- § 1 Vereinsname, -zweck, -sitz
- § 2 Vereinsstruktur
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Antrag auf Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 12 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Kooptierter Vorstand
- § 15 Tätigkeit des Vorstandes
- § 16 Vorstandssitzungen
- § 17 Clubausschuss
- § 18 Aufgaben des Clubausschusses
- § 19 Elternbeirat
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Beschwerdeausschuss
- § 22 Wahlen
- § 23 Etat
- § 24 Jahresabschlüsse
- § 25 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 26 Haftung
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 in Kraft setzen der Satzung





§ 1 Vereinsname, -zweck, -sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Tennis- und Tischtennisclub Grün-Weiß e.V. (BTTC Grün-Weiß e.V.)
- (2) Der Verein hat den Zweck, Leibesübungen zu betreiben, insbesondere den Tennis- und Tischtennissport.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde (Ost). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (5) Gerichtsstand ist das am Vereinssitz zuständige Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

§ 2 Vereinsstruktur

- (1) Die Sportarten Tennis und Tischtennis werden in gesonderten Abteilungen betrieben. Diese Abteilungen verwalten sich organisatorisch und finanziell im Rahmen der Satzung selbst.
- (2) Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen erhalten die Mitglieder, ebenso wie bei ihrem Ausscheiden, nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen (Darlehen) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat ist Stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Abteilung, für die sie beantragt wird.
- (3) Der Verein führt als Mitglieder aktive, fördernde, Probe- und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in beiden Abteilungen bestehen (aktiv oder fördernd). Soweit nur in einer Abteilung die aktive oder fördernde Mitgliedschaft besteht, ist die Nutzung der Einrichtungen der anderen Abteilung nur im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen möglich. Das Clubhaus der Tennisabteilung steht für vereinsinterne Veranstaltungen den Mitgliedern aus beiden Abteilungen zur Verfügung.
- (5) Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder in beiden Abteilungen.
- (6) Die Probemitgliedschaft ist einmalig für die Dauer bis zu einem halben Jahr möglich.





§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich für jede Abteilung getrennt zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist, außer bei der Probemitgliedschaft, eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederzahl für jede Abteilung beschränkt werden.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Tennis- und Tischtennisabteilung kann die Mitgliedschaft zum 31. 12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 30.09. des Jahres zu erfolgen. Die Probemitgliedschaft endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bei der Erhöhung der Beiträge von mehr als 20 v.H. oder der Erhebung einer Umlage von mehr als 40 v.H. der letztgültigen Beitragssätze steht jedem betroffenen Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung oder Erhebung einer Umlage auszuüben. Die Bekanntgabe der Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Mitglieder, die ihren Status von aktiv in fördernd verändern wollen, sowie umgekehrt, haben dies dem BTTC nach den Vorschriften des Abs. (1) mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die Gemeinschaft schuldig gemacht hat oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden maximal zweimal gebührenpflichtig gemahnt.
- (3) Die Höhe der Mahngebühren ist jährlich, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung und der Berechnung der Mahngebühren kommt es auf den Eingang der zu zahlenden Summe auf dem Konto des BTTC an; bei Barzahlung ist der Tag der Zahlung maßgebend.
- (5) Sollte auch innerhalb von vier Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt sein, so wird das zahlungssäumige Mitglied aus dem BTTC ausgeschlossen.





§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- (1) Mit der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, s. § 4.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben Beiträge zu leisten. Der Beitrag ist jeweils bis spätestens vier Wochen nach Zusendung der Beitragsrechnung zu entrichten.
- (3) Für die Benutzung der Tennisplätze und Tennishallen kann ein besonderes Nutzungsentgelt erhoben werden.
- (4) Für die Finanzierung von Ausgaben, die nicht aus dem Etat bzw. den vorhandenen Rücklagen möglich sind, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage kann nur beschlossen werden, wenn zuvor der Clubausschuss dieser Umlage mehrheitlich zugestimmt hat. Die beschlossene Umlage wird, wenn nicht anders beschlossen, zum 1. Juli des Beschlussjahres fällig.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Mahngebühren und der Umlage sowie das Nutzungsentgelt für Tennisplätze und Tennishallen werden für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gelten die Aufnahmegebühren, Nutzungsentgelte, Mahngebühren und Beitragssätze des vorangegangenen Geschäftsjahres weiter.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Clubausschuss
- (4) Elternbeirat
- (5) Prüfungsausschuss
- (6) Beschwerdeausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind
 - a) die Jahreshauptversammlung und
 - b) die außerordentliche Hauptversammlung
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss alle gefassten Beschlüsse beinhalten und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet sein. Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht in der Geschäftsstelle vorliegen. In der nächsten Clubzeitung ist das Protokoll zu veröffentlichen.





§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat jährlich jeweils bis zum 31. März stattzufinden. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Clubzeitung und Aushang auf dem Clubgelände, einzuladen.
- (2) Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres schriftlich eingereicht werden.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung müssen bekannt gegeben werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Beschwerdeausschusses
 3. Bericht des Clubausschusses nach § 18 Abs. 4.
 4. Jahresabschlüsse
 - Tischtennisabteilung
 - Tennisabteilung
 - Gesamtverein
 5. Bericht des Prüfungsausschusses
 6. Etatentwürfe für das kommende Geschäftsjahr mit der Stellungnahme des Clubausschusses
 7. Wahlen

§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse. Eine Nachwahl als Ergänzung des Vorstandes ist als besonderer Tagesordnungspunkt auszuweisen, ebenso die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn der Clubausschuss oder mindestens 20 Mitglieder dies bis zum 31. Januar beim Vorstand beantragt haben. Eine Abwahl ist nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder möglich.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die §§ 24, 25 nichts anderes vorschreiben. Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der betroffenen Abteilung stimmberechtigt. Über die Frage, ob ein Antrag nur eine oder beide Abteilungen betrifft, entscheiden alle an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht für Angelegenheiten, die ausschließlich aktive Mitglieder betreffen. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Satzungsänderungen können in einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag bis zum 31. Januar zur Tagesordnung angemeldet wurde.





Der Antrag muss vom Vorstand, dem Clubausschuss, dem Elternbeirat oder mindestens 20 Mitgliedern eingereicht worden sein

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand, dem Clubausschuss oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter genauer Angabe des Zwecks beantragt wird. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (2) Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
Tennis und Tischtennis
 2. Stellvertretender Vorsitzender Finanzen, Personal und Verwaltung
Tennis und Tischtennis
 3. Stellvertretender Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Tennis und Tischtennis
 4. Stellvertretender Vorsitzender Technik und Clubhausgastronomie Tennis
 5. Stellvertretender Vorsitzender Sport Tennis
 6. Stellvertretender Vorsitzender Jugendsport Tennis
 7. Stellvertretender Vorsitzender Tischtennis
- (2) Die Zuständigkeit besteht unabhängig davon, in welcher Abteilung des Vereines die Mitgliedschaft besteht. Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte. Es ist möglich, dass mehrere der oben genannten Positionen von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Auch eine Aufteilung einer Position auf andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 14 Kooptierter Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung notwendiger Sonderaufgaben und zur Einarbeitung ein Mitglied je Vorstandsressort in den Vorstand zu berufen.

§ 15 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzung des Vorstandes und die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.





- (3) Als Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten alle gewählten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird rechtsgültig durch zwei in Gemeinschaft handelnde Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Mitarbeiter einstellen **und als besondere Vertreter iSd § 30 Abs. 2 BGB bestellen**. Die hierdurch entstehenden Personalkosten sind im Haushalt gesondert auszuweisen.
- (5) **Der besondere Vertreter vertritt innerhalb seines Geschäftskreises, der vom Vorstand festgelegt wird, bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von 2500.- € alleine. Darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen und eines weiteren Vorstands.**
- (6) Der Vorstand hat die Geschäfte wirtschaftlich, im Rahmen des Haushalts zu führen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung erhalten.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden. Der Vorstand wird zu Sitzungen vom 1. Vorsitzenden bzw. von einem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf gewählte Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, die für diese Abteilung nach § 13 gewählt wurden. Über die Frage, ob ein Beschluss nur eine oder beide Abteilungen betrifft, entscheidet der gesamte Vorstand.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat die Sprecher des Clubausschusses und des Elternbeirates zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Das Protokoll der Vorstandssitzung erhält auch der Clubausschuss, auszugsweise bezogen auf Angelegenheiten der Jugendlichen und Eltern auch der Elternbeirat.

§ 17 Clubausschuss

- (1) Der Clubausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Zehn (10) von der Jahreshauptversammlung (§ 9) gewählten ordentlichen Mitgliedern
 - dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Vertretern, ohne Stimmrecht
 - dem Sprecher des Elternbeirates oder seinem Vertreter, sofern diese nicht bereits zu den 10 durch die Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern gehören.
- (2) Zur Wahl nach § 17 (1) sind aus allen Abteilungen Kandidaten aufzustellen, die weder Mitglieder des Vorstandes noch des Prüfungsausschusses sein dürfen. Die Stimmen sind je Kandidaten, im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Abteilungen um 31.12. des letzten Jahres, zu werten. Abteilungen mit einer Mitgliederzahl unter der Anzahl der





gesamten ordentlichen Vereinsmitglieder, geteilt durch 10, erhalten mindestens ein Mandat, wenn sich ein Kandidat dieser Abteilung zur Wahl gestellt hat.

- (3) Clubausschuss-Mitglieder nach § 17 (1) werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen für zurückgetretene bzw. ausgeschiedene Clubausschussmitglieder sind in jedem Jahr möglich. Stellt sich kein Kandidat zur Wahl, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 18 Aufgaben des Clubausschusses

- (1) Der Clubausschuss ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Er kann Empfehlungen zu allen Fragen der Vorstandstätigkeit beschließen.
- (2) Der Clubausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Vertreter. Diese dürfen weder Mitglieder im Vorstand noch in einem anderen Ausschuss/Beirat sein.
- (3) Der Clubausschuss tritt mindestens einmal innerhalb eines Quartals zusammen. Der Vorstand hat der schriftlichen Einladung den aktuellen Finanz- und Etatstatus beizufügen und aus allen Ressorts Bericht zu erstatten.
- (4) Der Clubausschuss genehmigt außerplanmäßige Ausgaben bzw. die Aufnahme von Krediten bis zu den Grenzen nach § 25 und erstattet hierüber der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (5) Dem Clubausschuss steht jederzeit das Recht zu, Auskunft vom Vorstand über die Angelegenheiten des Clubs zu verlangen. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung besteht nicht. Ein Stimmrecht in Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gem.§12 ist mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Clubausschusses zu fassen.

§ 19 Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung ist kein Organ des BTTC Grün-Weiß e. V. Die Elternversammlung wird durch das für die Jugend zuständige Vorstandsmitglied im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Eine außerordentliche Elternversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes des BTTC Grün-Weiß e. V., auf Verlangen von mindestens 10 gemäß (1) e. wahlberechtigten Personen oder auf Beschluss der Mehrheit des Elternbeirates. Das Verlangen der Einberufung ist schriftlich, an das für die Jugend zuständige Vorstandsmitglied zu richten.
- (2) Die Elternversammlung bestimmt den Elternbeirat durch Wahl. Wahlberechtigt sind alle in der Elternversammlung anwesenden Mitglieder des BTTC Grün-Weiß e. V., die zum Zeitpunkt der Wahl in Bezug auf mindestens ein Mitglied des BTTC Grün-Weiß e. V. erziehungsberechtigt sind.
- (3) Der Elternbeirat setzt sich aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen zusammen. Wählbar sind alle Mitglieder des BTTC Grün-Weiß e.V., die zum Zeitpunkt der Wahl in Bezug auf mindestens ein Mitglied des BTTC Grün-Weiß e. V.





- erziehungsberechtigt sind und nicht Vorstandsmitglied oder Sprecher des Clubausschusses sind.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet
 - mit Abschluss der nächsten ordentlichen Elternversammlung;
 - mit der Wahl zum Vorstandsmitglied bzw. zum Sprecher des Clubausschusses;
 - durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Rücktritt;
 - mit Beendigung seiner Mitgliedschaft im BTTC Grün-Weiß e. V.;
 - mit Abwahl in einer außerordentlich einberufenen Elternversammlung.
 - (5) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der erziehungsberechtigten und der minderjährigen Mitglieder des BTTC Grün-Weiß e. V. Er prüft deren Anliegen und trägt sie dem Vorstand, dem Clubausschuss oder der Jahreshauptversammlung vor.
 - (6) Der Elternbeirat bestimmt seinen Sprecher. Dessen Vertreter sind die übrigen Mitglieder des Elternbeirates.
 - (7) Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (8) Der Elternbeirat entsendet seinen Sprecher, bei dessen Verhinderung ein anderes Beiratsmitglied in die Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
 - (9) Die Mitglieder des Elternbeirates haben sich bei Neubesetzung des Clubausschusses zur Wahl zu stellen, sofern die Voraussetzung § 17 Abs. 1 gegeben ist. Ist kein Mitglied des Elternbeirates zugleich Mitglied des Clubausschusses, so entsendet der Elternbeirat seinen Sprecher oder einen seiner Vertreter in die Clubausschusssitzungen.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss soll aus 3 Mitgliedern, muss jedoch mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Pflicht, die wirtschaftliche Führung des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung zu berichten. Der Bericht ist in Schriftform, von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet, dem Jahresabschluss und als Kopie dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat seine Berichte dem Vorstand und dem Clubausschuss zuzustellen. Ergeben sich bei vom Prüfungsausschuss durchgeführten Prüfungen Beanstandungen, sind sie unverzüglich dem Vorstand und dem Clubausschuss schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder dem Vorstand, dem Clubausschuss, noch dem Beschwerdeausschuss angehören.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu jeder Mitgliederversammlung möglich.





§ 21 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Beschwerden der Mitglieder sind vom Ausschuss zu prüfen und soweit möglich nach Anhörung der Betroffenen beizulegen. Ist die Beilegung nicht möglich, so ist die Beschwerde dem Vorstand unter Darlegung des Sachverhalts zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss kann von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte für seine Entscheidungen einholen und Vermittlungsgespräche für die Beilegung von Beschwerden unter Anwesenheit der betroffenen Mitglieder und Vorstandsmitglieder ansetzen.
- (3) Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder dem Prüfungsausschuss, noch dem Vorstand angehören.

§ 22 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 13) werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind statthaft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 20) und des Beschwerdeausschusses (§ 21) werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind statthaft. Die Mitglieder des Clubausschusses (§ 17) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder die für beide Abteilungen des Vereins zuständig sind werden durch alle Mitglieder gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen keinem Ausschuss angehören; Ausnahme ist der Clubausschuss für den 1. Vorsitzenden und seine Vertreter, ohne Stimmrecht.

§ 23 Etat

- (1) Der Vorstand muss für jede Abteilung und jeden Vorstandsbereich einen Etatentwurf der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) In dem Etatentwurf sind die Einnahmen und Ausgaben in ausreichendem Maße aufzugliedern.
- (3) Neben den jährlichen Etat-Entwürfen muss der Vorstand die mittelfristige Finanzplanung - jeweils für die kommenden 5 Jahre - der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben. Die Finanzplanung ist so zu gliedern, dass Darlehenstilgungsraten, das Finanzvermögen und Investitionsplanungen über 10.000 € dargestellt werden.

§ 24 Jahresabschlüsse

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jede Abteilung sind jährlich Abschlüsse zu erstellen. Hierin müssen Besitz und Schulden, Aufwendungen und Erträge ausgeführt und in ausreichendem Maße gegliedert und erläutert sein.
- (3) Etatüberschreitungen sind besonders zu erläutern.
Die Beschlüsse des Clubausschusses nach § 18 Abs. 4 sind beizufügen.





§ 25 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Für die Überschreitung einer Etatposition eines Vorstandsbereiches um mehr als 20 v. H. des genehmigten Etats oder Überschreitung einer Position der beschlossenen Rücklagenverwendung um mehr als 20 v.H., ist die Genehmigung der Mitglieder erforderlich. Überschreitungen dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % der Mitgliedsbeiträge ausmachen.
- (2) Für die Aufnahme von Krediten um mehr als 20 v. H. der Mitgliedsbeiträge des genehmigten Etats, ist die Genehmigung der Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die außerplanmäßigen Ausgaben vollständig zu prüfen.

§ 26 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe des fälligen Beitrages.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Privateigentum seiner Mitglieder.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.
- (2) Den Auftrag zur Auflösung einer Abteilung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Versammlung der Mitglieder dieser Abteilung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Durch den Auflösungsbeschluss aus § 27 Abs. 2 ist der gesetzliche Vorstand beauftragt, zur nächsten Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag zur Satzungsänderung zu stellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins oder einer seiner Abteilungen fällt das Vereins- oder Abteilungsvermögen, soweit es die Kapitaleinlagen (Darlehen) und Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerlich als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Tennis- und Tischtennisports.

§ 28 In Kraft setzen der Satzung

Die Satzung oder Änderungen der Satzung treten mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs.1 Satz4 BGB.
16.08.2021

Kay Döring

Jens von Wedelstädt

